

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg vom 14. Dezember 2005	223
Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Flecken Ebstorf zur Regelung des Wochenmarktwesens	223
Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht den Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und	

andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen	223
Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf	237
Steuersatzung der Gemeinde Schwienau	238
Beglaubigter Auszug	238

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg vom 14. Dezember 2005

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zzt. geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung folgende Änderung der Verbandsordnung:

Artikel 1

In der Anlage 1 der Verbandsordnung wird unter Gesundheitsaufsicht vor dem Aufzählungspunkt „sonstige Aufgaben der Gesundheitsaufsicht“ der Aufzählungspunkt „Vollzug des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Uelzen, den
Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg
Geschäftsführer

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Flecken Ebstorf zur Regelung des Wochenmarktwesens

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 11. März 2013 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (3) der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens erhält folgende Fassung:

Als Standgeld ist eine Gebühr von 1,50 €/lfdm Frontlänge zu entrichten und wird monatlich vom Konto des Anbieters im Voraus abgebucht.

Die Standgebühr beinhaltet Kosten für Wasser und Abwasser. Durch den Verkauf entstandener Müll ist vom jeweiligen Marktbeschicker nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen. Bei Entnahme von Strom werden individuelle Pauschalen berechnet, die aufgrund des tatsächlichen Stromverbrauches, ermittelt durch Zähler der Anbieter, festgestellt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. § 4 Abs. 3 der 2. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2001 tritt zum 31. März 2013 außer Kraft.

Ebstorf, den 11. März 2013
KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Gemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht den Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder,

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinaus gehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von **20,00 €** je Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat des Klosterflecken Ebstorf oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder dem Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.
- (2) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt.
Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden/ Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	290,00 €
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	120,00 €
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	60,00 €
d) an die Beigeordneten	60,00 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden	125,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Auf-

wandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden an die Ratsmitglieder und an die dem Rat nicht angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz und dieses ergänzende Vorschriften von zurzeit 0,20 € an Fahrtkosten pro Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	32,00 €
b) an die übrigen Ratsmitglieder	17,00 €

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Unbeschadet der Regelung der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstausfall ersetzt. Es werden höchstens 14,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstausfall wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstausfallentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstausfall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstausfall nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 14,00 €.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (2) Die Erstattung von Auslagen ist auf höchstens 13,00 € im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung des Verdienstausfalles erhält der nebenamtliche Gemeindedirektor als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,00 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des nebenamtlichen Gemeindedirektors erhält als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen bis zu einem Tag gelten § 2 (1) Unterabsatz 2 und § 5

entsprechend. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen von mehr als einem Tag gelten die bei dem Gemeindedirektor entsprechenden Reisekostensätze. Hierneben werden Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen nicht mehr gewährt.

§ 10

Fraktionsgelder Gem. § 57 Absatz 3 NKomVG

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von **80,00 €** pro Mitglied.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. März 2003 außer Kraft.

Ebstorf, den 22. Dezember 2011
KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Gemeindedirektor

Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Klosterflecken Ebstorf und die Bezeichnung Klosterflecken Ebstorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt den Heiligen Mauritius.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Klosterflecken Ebstorf – Landkreis Uelzen“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Klosterfleckens zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Gemeindedirektor

- (1) Das Amt des Gemeindedirektors wird in einem Ehrenbeamten-

verhältnis gemäß 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wahrgenommen. Für die Wahlperiode 2011 bis 2016 nimmt vorbehaltlich eines neuen Ratsbeschlusses ein Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf diese Aufgabe wahr.

- (2) Alle Verwaltungsaufgaben der Mitgliedsgemeinde Klosterflecken Ebstorf werden vom Personal der Samtgemeindeverwaltung Bevensen – Ebstorf mit erledigt.

§ 5

Vertretung des Gemeindedirektors

Die Vertretung des Gemeindedirektors obliegt einem Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres vorbehaltlich eines neuen Ratsbeschlusses.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner 1. Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnis durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Klosterflecken Ebstorf werden im Internet unter der Adresse www.klosterflecken-ebstorf.de

ebstorf.de/www.bevensen-ebstorf.de verkündet bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der in Abs. 1 genannten Tageszeitung. Daneben erfolgt nachrichtlich der Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das gesamte Gemeindegebiet. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden ist. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 19. März 2007 außer Kraft.

Ebstorf, den 22. Dezember 2011
KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Gemeindedirektor

Steuersatzung der Gemeinde Schwienau

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwienau in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Steuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die bisherige Steuersatzung vom 14. Mai 2008 tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Schwienau, den 21. März 2013
GEMEINDE SCHWIENAU
(G. Müller)
Bürgermeister

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die 12. Ratssitzung am 21. März 2013 im Gasthaus Schröder

Punkt 7 der Tagesordnung, betr.:

Anhebung der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer

Beschluss: Die Anhebung der Steuersätze werden nach kontroverser Diskussion mehrheitlich genehmigt.

Beschlussfähig: Mitgliederzahl: NEUN
Davon anwesend: NEUN

Abstimmung: Dafür: SECHS
Dagegen: DREI
Stimmhaltung: -

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Der Rat der Gemeinde war beschlussfähig.

Schwienau, den 25. März 2013
G. Müller
Bürgermeister